

**Entsprechenserklärung der SKW Stahl-Metallurgie Holding AG
gemäß § 161 AktG**

Vorstand und Aufsichtsrat der SKW Stahl-Metallurgie Holding AG, Unterneukirchen (Deutschland) (im Folgenden „Gesellschaft“), erklären zu den Empfehlungen der „Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“ gemäß § 161 AktG:

Vorstand und Aufsichtsrat der Gesellschaft haben die letzte Entsprechenserklärung gemäß § 161 AktG am 14.12.2009 abgegeben. Die nachfolgende Erklärung bezieht sich hinsichtlich des Zeitraums vom 14.12.2009 bis zum 02.07.2010 auf die Fassung des Deutschen Corporate Governance Kodex (im Folgenden „DCGK“ oder „der Kodex“) vom 18.06.2010 und für den Zeitraum ab dem 03.07.2010 auf die Fassung vom 26.05.2010.

Vorstand und Aufsichtsrat der Gesellschaft erklären, dass im bisherigen Verlauf des Geschäftsjahrs 2010 sämtlichen Empfehlungen der Regierungskommission DCGK in der zum jeweiligen Zeitpunkt gültigen Fassung, mit nachstehend erläuterten Abweichungen, entsprochen wurde und beabsichtigt ist, dies auch im weiteren Verlauf des Geschäftsjahrs 2010 sowie im Geschäftsjahr 2011 zu tun.

Selbstbehalt bei der D&O-Versicherung für Vorstandsmitglieder – Ziffer 3.8 Abs. 2 DCGK

Die erklärte Abweichung von Ziffer 3.8 Abs. 2 des Kodex ist **entfallen**, da mit Wirkung zum 28.06.2010 ein § 93 Abs. 2 S. 3 AktG entsprechender Selbstbehalt für die Mitglieder des Vorstands vereinbart wurde. **Es wird für die Zukunft keine Abweichung erklärt.**

Selbstbehalt bei der D&O-Versicherung für Aufsichtsratsmitglieder – Ziffer 3.8 Abs. 3 DCGK

Die erklärte Abweichung von Ziffer 3.8 Abs. 3 des Kodex ist aufgrund Vereinbarung eines generellen Selbstbehalts für Mitglieder des Aufsichtsrats entsprechend § 93 Abs. 2 S. 3 AktG zum 15.12.2010 **entfallen**. Für die Zukunft wird keine Abweichung erklärt.

Angaben zur Vergütung der Vorstandsmitglieder – Ziffer 4.2 DCGK

Da die in der Vergangenheit erklärte Abweichung hinsichtlich der Begrenzungsmöglichkeit für variable Vergütungskomponenten mit Neufassung der Dienstverträge zum 21.09.2010 **entfallen** ist, **wird für die Zukunft keine Abweichung von Ziffer 4.2 des Kodex erklärt.**

Keine langfristige Nachfolgeplanung für den Vorstand – Ziffer 5.1.2 Abs. 1 Satz 2

Abweichend von Ziffer 5.1.2 Abs. 1 Satz 2 des Kodex erfolgt derzeit noch keine langfristige Nachfolgeplanung für die Mitglieder des Vorstands. Auf Grund der Größe der Gesellschaft ist eine interne Nachfolgeplanung nur begrenzt möglich. Ferner erscheint eine Nachfolgeplanung aufgrund der Altersstruktur des aktuellen Vorstands nicht notwendig.

Keine festen Altersgrenzen für Vorstand und Aufsichtsrat – Ziffer 5.1.2 Abs. 2 Satz 3 und Ziffer 5.4.1 Abs. 2 Satz 1 DCGK

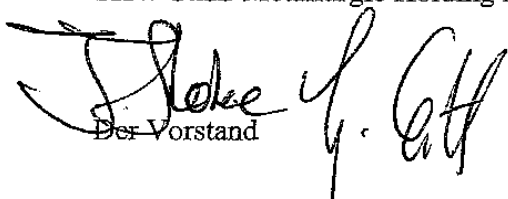
Die erklärten Abweichungen sind zum 21.09.2010 durch Einführung von Altersgrenzen für Vorstand (67. Lebensjahr) und Aufsichtsrat (70. Lebensjahr) **entfallen**, weshalb **für die Zukunft keine entsprechenden Abweichungen mehr erklärt werden.**

Bildung von Ausschüssen – Ziffer 5.3.3. DCGK

Für die Zukunft **wird keine Abweichung mehr erklärt**, da seit dem 21.09.2010 ein Nominierungsausschuss existiert.

Unterneukirchen (Deutschland), den 02 Dezember 2010

SKW Stahl-Metallurgie Holding AG


Der Vorstand


Der Aufsichtsrat